



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LVII. Evangelici tragen Bedencken, den Deputatis solche Gewalt einzuräumen; Eines Anonymi Bedencken über die transferirung des Reichs-Deputations-Tages an die Friedens-Congress-Oerter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

ein certum objectum & materiam circa quam, restringiret. Dahero die Gewalt der Reichs-Deputatorum, auf eine solche Handlung, wie die gegenwärtige sey, dergleichen fast noch nie gewesen, als ad incogitata nicht erstreckt werden könnte, angesehen, nach der Kayserlichen Legatorum eigenen principiis, die Reichs-Deputation, solche facultatem tractandi nicht haben könne, weil sie selbst behaupten wolten, daß die jeso anwesende Gesandten der Reichs-Stände, auf gegenwärtigem Congress, keine Suffragia führen könnten. Nun wären aber ihre Principales unter den fürnehmsten Deputantibus; wann demnach die Deputantes kein Suffragium haben solten; so würden es vielweniger die Deputati haben.

Dieses argument beantworteten die Kayserlichen Legati damit: daß, weil die anwesende Status oder ihre Abgeordnete nicht wären convociret worden; so könnten sie auch kein Jus Suffragii haben. Es wurde ihnen aber dagegen vorgestellt, daß das Jus Suffragii nicht von der Convocation, sondern vielmehr diese von jenem, dependire. Nequaquam Jus

Suffragii competere Imperii Proceribus, quia convocentur; sed ideo convocari eos, quia habeant Jus Suffragii; summam rerum a Caesaris & Statuum consensu dependere, non a convocatione: Convocationem pertinere ad modum & rationem expeditionis, cum facilius longe ratio sit, consultandi, si Proceres convocati, die locoque designato convenerint. Directoribus Circulorum competere Jus Convocandi Status in Circulo. Nemo vero dixerit, propterea Jus Statuum dependere a Convocatione Directorum; expeditissimam fore rationem, Jus Suffragii Procerum evertendi, si illud convocationi alligaretur: exciderent nempe Proceres Jure Suffragii, si quisquam, cui Jus Convocationis competit, Status convocare noller. Darneben hätten die Fürsten nur in die translation des Deputations-Tags gewilliget, nicht aber in die jeso suchende potentiam agendi. Ein anders sey *Translatio*, ein anders *potestas Deputatorum*. Translationem, non involvere potestatis dationem.

1645.
Majus.

Das Jus Suffragii dependirt nicht a Convocatione ad Comitia, sondern diese von jenen.

§. LVII.

Evangelici tragen Bedenken, den Deputatis solche Gewalt einzuräumen.

Während der Zeit, daß es noch im Zweifel, in was für Qualität gedachter Deputations-Tags würde transferiret werden, waren einige der Evangelischen Stände in nicht geringen Sorgen, daß das Evangelische Wesen grosse Gefahr laufen würde, wann den Deputatis Imperii

eine solche Gewalt, mit Ausschließung der übrigen, Handlung pflegen zukönnen, wolte eingeräumt werden, wie aus nachfolgendem Bedenken, eines gewissen Ministri erhellet, worbey aber ein anderer die Zweifel in den Anmerkungen zu erläutern gesucht hat.

- a) Ist auch dergleichen zerrütteter Zustand im Reich noch nie vorgelauffen, und daß sonderlich Status Imperii an zwey absonderlichen Orten sich aufenthalten, und tractiren müssen.
- b) Diese präsupponirte Bervortheilung kan durch einmütige und behutsame Zusammensetzung Evangelicorum wohl präcaviret werden.
- c) Sicut in omnibus aliis Ordinariis Imperii Conventibus.
- d) Doch auf verhoffende und präsupponirte Ratificatione Statuum Non Deputatorum. Denn wann nichts von den Deputirten absque communicatione mit andern Ständen und dersel-

Daß der Deputations-Tags von Franckfurth ad loca Tractatum verlegt, und gleichsam durch die Deputirte, im Rahmen der Reichs-Fürsten und Stände, der Friede tractiret werden solle, ist überaus gefährlich, und solcher modus herkommen, a) und nur ad fraudem und Bervortheilung der Evangelischen angesehen, b) die Catholische haben dergestalt die Majora, c) und geschicht diese translocatio ohne consensu reliquorum, five plurimorum Statuum, d) die so viel und mehr, als die Deputirte, zu versieren: läuffet auch stracks wieder die jüngsten Reichs-Abschiede und der Stände Inhibition

Eines Anonymi Bedenken über die translation des Reichs-Deputations-Tages an die Friedens-Congress-Orter.

1645.
Majus.

selben Consensu & Suffragiis gehandelt werden solle, würde sich Niemand zu beklagen haben.

e) Gleichwohl haben die Non Deputati Status der Deputatorum potestatem von des Reichs Sachen zu handeln, unter währenden Deputations-Tag, nicht wenig tacite & expresse prorogiret, weissen der Deputatorum Meynung nicht seyn wird, sich disfalls vi propria & de facto einzudringen, sondern mit gewissen, den andern Status gang unpräjudicialischen Conditionibus, & quidem cum consensu aliorum, des Wercks zu unterfangen, als wird verhoffentlich entweder von andern Ständen, deren Gewalt suo modo nicht difficultet werden können, oder ein anderer expeditio modus vorgeschlagen werden müssen.

f) Dieser Besorgniß kan durch gehörige Protestation leichtlich vorgebauet werden.

g) Sit bonus interpretes.

h) A casu specialiter limitato non valet argumentum.

i) Neque nimis est Coronis exteris fidendum, quarum incrementum consistit in divisione Statuum.

k) Imo ipsorum praesentia tam necessaria quam utilis erit ad accipiendam communicationem vel in via consultationis, vel in via Juris Suffragii, informandi Deputatos five circulariter, five collegialiter, five utroque modo.

l) Ergo kan man auch tanquam in casu extremo, modum tractandi per Deputatos, certo modo desto eher geschehen lassen.

m) In duobus simul locis ejusmodi consultandi modum instituere impossibile.

n) Haec quaestio militat itidem pro Deputatione Ordinaria.

o) Vielmehr, sind zu Franckfurt im Fürsten-Rath unterschiedliche Conclufa ausgefallen.

hibition. e) Ich möchte gerne wissen, wie sich dann die Deputirte legitimiren, und totum Imperium repräsentiren, und untertreten könnten, und wann man diesen modum einmahl würde vorgehen lassen, wären die übrigen Reichs-Fürsten und Stände weit geringerer Conditionis, f) als die wenig deputiret, würde auch vielmehr diffidenz und Verbitterung, als gute affection geben, g) und hiedurch in posterum alle Reichs-Lage cassiren und aufheben, und durch die Deputirte und das Churfürstliche Collegium allein, zum ruin der Evangelischen, alles expediret und verrichtet werden, h) und seynd Herrn Marggraf Christian Fürstliche Gnaden über diesem procedere sehr perplex, hoffen aber, weil die fremden Cronen, wie sonderlich aus der Franckhischen Gesandten discours zu vernemen, selbst sehen, daß dieses den Reichs-Fürsten und Ständen zum höchsten präjudiz gereicht, sie werden, praesertim etiam die Schwedische, dergleichen nicht nachsehen noch zugeben. i) Und ist eben dieses ein Modus, Fürsten und Stände de novo an einander zu hezen; Was würde dann der Reichs-Fürsten Stände und Gesandten daselbst nutz seyn, k) si modo deberent expectare, quid D. D. Deputati vellent illis communicare; Es würde der Unkosten nicht werth seyn, und dieselbe ihren Principalen zum Schimpff daselbst sitzen, und der Deputirten Gnade leben müssen: und was darf man sich so groß wegen des modi deliberationum bestimmen. l) Man pflege es also zu halten, wie bey allen Conventen m) bräuchlich ist, daß ein jeder Stand seines Voti und Session sich gebrauche. Und ob man gleich sich möchte besorgen, es möchten die Catholische die Majora jedesmahl ausmachen, so werden doch, wenn es dem Römischen Reiche auch des Reichs Fürsten und Ständen schädlich seyn wird, die ausländische Cronen, und auch die Evangelische sich an solche Majora nicht binden lassen. n) Wie dann zu Regensburg bey dem nechsten Reichs-Tag die Catholische die Majora, sonderlich im Fürsten-Rath nicht allezeit machen können, wie sie gern gewollt. o) Derwegen der Herr ja sich hüten wolle, in die Ordinari Deputation zu verwilligen, und andere Stände separiren und excludiren zu lassen, die Extraordinari Deputation

1645.
Majus.

zur

1645.
Majus.

zur Composition der Gravaminum ist auch solertissime zu urgiren; immaffen Elector Saxon. solches auch starck treibet. Illustrissimus und andere Evangelische sehen überaus gern, daß die Französische Abgesandte, nisi factum, sich von Münster ehstens weg, und nach Osnabrück begeben, Elector Saxon. und andere Evangelische rathen dasselbe auch treulich, &c. Denn zu Münster werden die Evangelische sich wenig gutes zu getrösten haben; und hat der Herr zu ersehen, was ingemein vor avisen geschrieben werden. Daß SALVIUS erinnert, wie die Evangelische, was sie für Gravamina hätten, und ihre Anliegen wären, den Schwedischen Herren Gesandten sollten an Hand geben, hoc non est intermittendum, siquidem quid tantum Illustrissimo begegnet, ist dem Herrn partim bekannt, wird auch Menschel pluribus schreiben; Fürsten und Stände werden anders nicht, als Mancipia tractiret, und übergiebt Imperator dieselbe bald Chur: Bayern, bald andern dahin: die Crayße im Römischen Reich werden also confundiret und zertrennet, daß bald Niemand weiß, wohin er gehöret, eine Anlage und Execution kömmt nach der andern, ohne ihren Consens, nach eigenem Gefallen, inprimis contra Evangelicos. So ist auch nicht zu vergessen, die böse Justitia, so praelertim die Evangelischen am Kayserlichen Hofe haben, und wann derselben nicht remediret wird, so seynd die Evangelici auch aussere dem Krieg ruiniret und verlohren. &c.

1645.
Majus.

§. LVIII.

Was zu Münster vor Confilia über den Punctum admissionis Statuum Mediatorum gepflogen worden.

Die Kayserliche Gesandten, nachdem sie wahrnahmen, daß die Reichs: Ständliche Gesandten zu Osnabrück, in puncto der Bergleitung der Mediat: Stände ad Tractatum Pacis, nicht in ihre sentiments eintreten wollten, versucheten, solche materie in Münster anhängig zu machen, und die dortige Churfürstliche Gesandten auf ihre Meynung zu lencken, dahero der Kayserliche Gesandte Erant, am 23. Maji, sich nach Münster begab, allwo mit dem Chur: Cöllnischen und Chur: Bayrischen Gesandten, eine lange Conferenz darüber gepflogen, und diese 3. Punkte zur Deliberation ausgestellt wurden:

1. Ob die Bergleitung vor die Mediat: Stände in genere einzuvilligen sey?

2. Mit was vor condition und temperament solches allenfalls geschehen könne?

3. Ob man dieser Sache halber auch mit den Reichs: Städten zu communiciren habe?

Chur: Cölln votirte hierauf durch den Chur: Cöllnischen Bischoff von Osnabrück, in Beyseyn des Chur: Cöllnischen Dom: Probsts zu Paderborn, als Legati adjuncti: Man habe bey der ersten

Question zwey Dinge zu consideriren: 1) In genere, daß die Schweden, vigore Præliminaris Conventionis, dessen befugt zu seyn vermeynen: 2) weil doch dieselbe so

gar